

Abg. Sachße bemerkt, daß das Gesetz alle derartigen Bestimmungen umfassen müsse, und also auch diesen Gegenstand, und deshalb sei dieser zur Berathung geeignet. Wollte man ihn erst an die 3. Deputation abgeben, so müsse diese darüber berathen, und einen Antrag an die Kammer bringen, wo gleichfalls eine Discussion darüber statt finden müsse, und daher halte er für angemessen, sich jetzt darüber zu bestimmen.

Der Vicepräsident erklärt dem Abg. Sachße beistimmen zu müssen, da jedem Abgeordneten gestattet sei, Anträge vorzubringen.

Abg. a. d. Winkel hält den Antrag bedenklich; denn einmal werde dadurch die Mitjagd eingeführt, weil diese Hunde sehr wohl zum Jagen abgerichtet würden; dann müßten die Hunde und Katzen ein Zeichen an sich haben, um zu sehen, welche herrenlos seien, oder nicht, und endlich würde doch die Beschränkung nothwendig sein, daß sie mit Zustimmung ihrer Eigenthümer herumlaufen.

Abg. Rour bemerkt gleichfalls, daß schwer zu entscheiden sei, welches Thier herrenlos sei, oder nicht; ferner lasse sich nicht ermitteln, ob es gerade 500 Schritte seien, und dann frage er, wohin das führen soll, wenn es heiße: „wo möglichst.“

Abg. von der Planitz hält den Antrag allerdings für beherzigungswerth, glaubt aber, daß man sich jetzt nicht darüber entscheiden könne; denn so viel ihm bekannt sei, existirten darüber Polizeigesetze im Allgemeinen, und ehe ein bestimmter Antrag stattfinde, möge man sich doch zuerst darüber Kenntniß verschaffen, und darauf Rücksicht nehmen.

Abg. und Secr. Bergmann erinnert, da dieser Gegenstand einmal zu Protocoll komme, so werde ihn auch die Staatsregierung berücksichtigen, und er wünsche also, daß man auf diesen speciellen Punct nicht weiter eingehen möchte.

Abg. Lehmann erklärt sich damit einverstanden, und es bemerkt

Vicepräsident, daß man nun die Berathung über die eingegangenen Petitionen beendigt habe, und demnach zu einem anderweiten Gegenstand übergehen könne.

Es erfolgt nun das Verlesen des Berichtes der 4. Deputation über die Beschwerde Christoph Martins zu Grumhermersdorf.

Als Referent verliest Abg. Sachße den Bericht, und es wird dieser bei der nächsten Sitzung in Berathung kommen.

Nachdem noch der Bericht der nämlichen Deputation über die Beschwerde der Dorfschaften Hirschfeld, Lautershofen, Lautersbach und Haar wegen fortdauernder Belastung mit Aequivalentgeldern für ehemalige Jagddienste, Wolfsjagddienste und Heckenzäune von dem Abg. Runde, als Referent, verlesen und gleichfalls auf die nächste Tagesordnung gesetzt worden war, gelangt man zum letzten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, der Berathung des Berichtes der 4. Deputation über die von Waldbesitzern zu Wildenau und Bernesgrün eingereichte Petition um Wegfall der baaren Vergütung an die zum Forstschutz requirirten Commandos.

Referent in der Sache war Abg. Runde; der von ihm

über diesen Gegenstand verfaßte Bericht enthielt im Wesentlichen Folgendes:

Mehrere Besitzer von Waldgrundstücken in den Dörfern Wildenau und Bernesgrün schildern in der in Frage stehenden Petition den großen Verlust, welchen sie durch die mit offener Gewalt ausgeführten Holzentwendungen von Seiten der überfüllten und verarmten Dörfer Rothenkirchen und Rodewisch erleiden. — Das einzige wirksame Hilfsmittel gegen diese gewaltsamen Plünderungen habe ein Militaircommando gewährt, das indeß bald nach seinem Eintreffen wieder abberufen worden sei. — Nach einem aus der hohen Landesdirection auf ein Gesuch um einen wiederholten derartigen Forstschutz erlassenen Bescheid sei ihnen ein solches Militaircommando, jedoch nur unter der Bedingung zugesichert worden, in so fern sich Petenten dazu verstehen wollten, für jeden Commandirten, außer der freien Beköstigung, überdieß noch monatlich 2 Thlr. 10 Gr. 6 Pf. zu bezahlen, indem das königl. Kriegsministerium sich dahin erklärt habe, nur gegen eine solche Vergütung an die Regimentswirtschaftscommissionen hinführo Commandos verabsolgen zu lassen, welche, ohne Bedarf für den eigentlichen Dienst, bloß zu Privat Zwecken auf den Statpräsident gehalten werden müßten. — Die Petenten erblicken in diesem Ansinnen einen Aufwand, der sich bald sehr hoch belaufen, und ihre Kräfte übersteigen würde. Sie sind zwar erbötig, die commandirten Mannschaften zu beköstigen, glauben aber im Uebrigen, daß der Staat die Verbindlichkeit habe, ihnen gegen offene Gewalt den Schutz zu gewähren, den der 24. §. der Verfassungsurkunde allen Staatsbürgern zusichert, und finden sich dadurch bewogen, die Verwendung der Stände um Bewirkung einer Verordnung nachzusuchen, in Folge deren solchen Waldbesitzern, die gezwungen sind, um einen derartigen Forstschutz einzukommen, dergleichen Militaircommandos zwar gegen Verabreichung der Kost, jedoch sonst ohne weitere Geldvergütung bewilligt werden mögen.

Die Deputation der 2. Kammer glaubte daher zunächst erwägen zu müssen: 1) ob ein solcher Forstschutz überhaupt nothwendig, 2) ob der Staat dazu verbindlich, 3) ob dessen Leistung der Bestimmung des Militairs nicht entgegen, und 4) ob aus einer solchen Verordnung, wie oben erbeten, wohl Mißbrauch zu besorgen sei. Mehrfache den Mitgliedern der Deputation nur zu wohl bekannte Thatsachen liefern zu der von den Petenten gemachten Schilderung Belege derselben Art. Die Verwüstungen, denen die Privathölzer besonders in der Nähe von Städten durch Schwärme von Holzdieben ausgesetzt sind; die Frechheit, womit förmlich organisirte Banden den Widerstand der rechtmäßigen Eigenthümer verhöhnen und solche durch Mißhandlungen einschüchtern; der schwache, unzureichende Schutz endlich, welchen die richterliche Gewalt und die polizeilichen Anstalten des Landes gegen diesen Unfug darbieten, alle diese Umstände haben an einzelnen Orten einen Zustand herbeigeführt, der im schreiendsten Widerspruche mit aller Ordnung, Sicherheit und mit den natürlichsten Grundbedingungen eines gesitteten Socialverbandes steht und factisch beurkundet, daß im Wege der Gesetzgebung selbst das verschärfte Mandat vom 27. November 1822 den vielfältigen Klagen über Holzdiebstähle nicht abgeholfen hat. Sehr richtig graduirt zwar dasselbe die Strafen gegen die Inculpaten, je nachdem solche das Holz bloß aus Armuth entwenden, oder schamlos stehlen, oder als gefährliche Holzdiebe sich mit gewaffneter Hand ihrer Verhaftung widersetzen. Allein die Art der